Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache*	: Deutsch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation*	: FDP.Die Liberalen
Kategorie*	: Politische Partei
Kontaktperson*	: Henrik Jochum
Adresse* (Strasse, PLZ Ort)	: Neuengasse 20
Telefon*	: +41 79 126 92 17
E-Mail* (Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. Art. 21 Abs. 2 VlV). Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.	: jochum@fdp.ch
Datum*	: 31.03.2025

Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch sowie an gever@bag.admin.ch senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten,** sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage,
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränkt werden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die FDP.Die Liberalen begrüsst grundsätzlich die vorgelegten Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Durch die Auflockerung des Territorialitätsprinzip bei der MiGeL kann der Wettbewerb im Gesundheitswesen gestärkt werden. Die schweizerischen Patienten profitieren durch im EWR verfügbaren Produkten zu teils geringen Preisen, was sich wiederum positiv auf die Kosten zulasten der OKP auswirkt. Zentral ist dennoch, dass die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit weiterhin aufrechterhalten und entsprechend die Qualität und Patientensicherheit gewährleistet werden.

Gleichzeitig sollen die Parallelimporte von medizinischen Produkten und die Zulassung von Swissmedic, falls diese bereits in Staaten mit vergleichbaren Zulassungssystemen (z.B. EU, USA) zugelassen sind, technisch vereinfacht werden. Wie die Motion 20.3211 von Damian Müller ausführt, ist die Schweiz aufgrund ihrer Grösse und Ressourcen nicht in der Lage, sich mit allen benötigten Medizinprodukten selbst zu versorgen und auch nicht, alle benötigten Medizinprodukte selbst zu prüfen und für das Inverkehrbringen in der Schweiz zuzulassen. Sie ist sowohl bei der Prüfung als auch bei der Beschaffung von Medizinprodukten zur nationalen Versorgung auch auf das Ausland angewiesen. Die Schweiz akzeptiert bis heute ausschliesslich Medizinprodukte gemäss dem Zulassungssystem der Europäischen Union (EU), namentlich CE- oder MD-gekennzeichnete Produkte, für die nationale Versorgung. Für die nachhaltige Versorgung der schweizersichen Bevölkerung ist der Handlungsspielraum hier auch auf Medizinprodukte aussereuropäische Regulierungssysteme auszuweiten. Dafür sind jetzt die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit auch für die betroffenen Industrie- und Handelspartner Investitionssicherheit geschaffen werden kann.

II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

1. Artikel 34

Akzeptanz:
Zustimmung mit Vorbehalt

Bemerkungen:
Siehe oben.

2. Weitere Vorschläge / Anregungen

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage?
Keine

3. Einzelne Fragen für die Umsetzung der KVG-Revision (fakultativ zu beantworten)

Welche Anforderungen sind an die EWR-Abgabestellen zu stellen?

Wie könnte die Anforderung des Vertrags mit der EWR-Abgabestelle umgesetzt werden?

Verleiht der Abgabevertrag dem Versicherer die nötige Flexibilität, um effizient vergüten zu können?

Welcher Schutz der Versicherten ist vorzusehen? Wie lässt sich eine genügende Information der Versicherten sicherstellen betr. welche Produkte von welcher Abgabestelle vergütungsfähig sind?

Sind MWST und Zoll als Teil des HVB zu vergüten?

Welche Anforderungen sind an die Rechnungsstellung zu stellen?

Für welche Produkte wäre aus Ihrer Sicht die Vergütung beim Bezug im EWR vorzusehen?